



(7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die seines Stellvertreters.

(8) Auf Antrag des Studenten oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ist eine Entscheidung des Ausschusses oder seines Vorsitzenden vom Fachbereichsrat zu überprüfen. Dieser kann die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Prüfungsausschuss zurückverweisen.

### § 5

#### Prüfer und Gutachter

(1) Der Ausschuss für die Magisterprüfung bestellt für jede Prüfung die Prüfer. Der Student kann für die Abschlusarbeiten und für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen des Studenten ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Vorsitzende des Ausschusses gibt die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Prüfungsberechtigt sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet die Professoren und die Habilitierten sowie die vom Fachbereichsrat benannten Dozenten und Hochschulassistenten. In begründeten Fällen können unter Beachtung von § 59 Absatz 2 HmbHG auch andere als die in Satz 1 genannten Wissenschaftler zu Prüfern bestellt werden. Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt.

(4) Prüfungsberechtigt in Nebenfächern, die nicht zu den Fächern des Fachbereichs Erziehungswissenschaft zählen, ist, wer für dieses Fach die Prüfungsberechtigung in Abschlussprüfungen besitzt.

(5) In besonderen Fällen können Personen zu Prüfern bestellt werden, die nicht dem Fachbereich Erziehungswissenschaft oder der Universität Hamburg angehören.

(6) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Für die Abschlusarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Student Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind außer von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, von einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) zu bewerten.

### § 6

#### Öffentlichkeit

Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Besprechung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

### § 7

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die in demselben oder anderen Studiengängen und/oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, und Studienzeiten werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit des Studiums mit der beantragten Fächerkombination der Magisterprüfung gegeben ist und entsprechende Leistungsnachweise vorliegen.

(2) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung.

### § 8

#### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße von Prüfungskandidaten entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Antrag des Prüfers. Vor der Entscheidung ist dem Studenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses für die Magisterprüfung ist dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 9

#### Unterbrechung der Prüfung

(1) Ist dem Studenten die Einhaltung eines Termins in der Magisterprüfung aus wichtigem Grunde nicht möglich, so ist dies dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung rechtzeitig mitzuteilen. Bei Anerkennung des Grundes gilt die Prüfung als unterbrochen. Für die Fortsetzung wird ein Ersatztermin festgelegt. Bei Nichtanerkennung des Grundes gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Nimmt ein Student in Kenntnis einer Krankheit einen Prüfungstermin wahr, kann er sich nachträglich nicht auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen.

### § 10

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch nach sechs Monaten. Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine nicht angenommene Hausarbeit nur einmal wiederholt werden; auf begründeten Antrag des Studenten kann vom Ausschuss für die Magisterprüfung eine weitere Wiederholung genehmigt werden.

(3) Hat ein Student entsprechend Absatz 1 die Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

### § 11

#### Dauer des Verfahrens

Sofern keine Prüfungsteile zu wiederholen sind, sollen in der Regel alle Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Themas für die schriftliche Hausarbeit abgelegt und das gesamte Verfahren der Magisterprüfung spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

### § 12

#### Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Student innerhalb einer Woche nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Prüfungsfächer (Hauptfach/Nebenfach), gegebenenfalls mit Studienschwerpunkten
- Thema und Note der Magisterarbeit
- Noten der einzelnen Prüfungsfächer
- Gesamtnote der Magisterprüfung

(2) Nach bestandener Magisterprüfung wird dem Studenten der akademische Grad gemäß § 2 verliehen. Die Urkunde gibt die Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Studienschwerpunkte sowie das Thema der Magisterarbeit an. Der Sprecher des Fachbereichs unterzeichnet die Urkunde und teilt dem Fachbereichsrat den Abschluß der Magisterprüfung mit.

## II Magisterprüfung

### § 13

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Student an der Universität Hamburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) eingeschrieben ist oder war und im Rahmen eines mindestens sechzig Semesterwochenstunden umfassenden Hauptfachstudiums Erziehungswissenschaft mindestens fünf Leistungsnachweise für einführende und fünf Leitungsnachweise für weiterführende Lehrveranstaltungen erworben hat.

(2) Die Leistungsnachweise sollen zwei oder mehreren unterschiedlichen Gebieten der Erziehungswissenschaft entstammen, wobei aus dem Gebiet Allgemeine Erziehungswissenschaft mindestens drei Leistungsnachweise vorgelegt werden müssen. Als Gebiete gelten:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Vergleichende Erziehungswissenschaft,
3. Schulpädagogik,
4. Sozialpädagogik / Erwachsenenbildung / Freizeitpädagogik,
5. Sonderpädagogik,
6. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
7. Fachdidaktik.

Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Wird Erziehungswissenschaft als Nebenfach gewählt, erfolgt die Zulassung zur Nebenfachprüfung, wenn eine Immatrikulation für einen Studiengang eines anderen Fachbereiches der Universität Hamburg mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) besteht oder bestand. Absatz 1 gilt entsprechend, jedoch verringert sich der Mindeststudienumfang auf 30 Semesterwochenstunden. Anzahl der Leistungsnachweise auf je zwei für einführende und für weiterführende Veranstaltungen. Die Leistungsnachweise sollten aus nicht mehr als zwei Gebieten stammen, wobei das Gebiet „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ verpflichtend ist.

### § 14

#### Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist unter Angabe der Prüfungsfächer und gegebenenfalls der gemäß den Studienordnungen gewählten Studienschwerpunkten schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) die gemäß § 13 zu erwerbenden Leistungsnachweise und gegebenenfalls auch der Nachweis der in der jeweiligen Studienordnung geforderten Sprachvoraussetzungen bei sprachwissenschaftlichen Nebenfächern; sofern das Studium in einem Prüfungsfach nicht durch eine Studienordnung geregelt ist, ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch eine Erklärung des Prüfers zu führen,
- c) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Student sich schon an einer anderen wissen-

schaftlichen Hochschule einer Abschlußprüfung in demselben Studiengang unterzogen hat,

- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) Vorschläge für die Bestellung der Prüfer,
- f) gegebenenfalls die Angabe, ob die Magisterarbeit als Gruppenarbeit vorgelegt werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Grund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muß abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) nicht nachgewiesen sind oder der Student gemäß § 3 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

(5) Der Student kann seinen Antrag zurückziehen, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. Im Falle einer erneuten Meldung zur Prüfung muß für die Hausarbeit ein neues Thema gestellt werden.

### § 15

#### Prüfungsleistungen

(1) Die Magisterprüfung umfaßt insgesamt folgende Leistungen

im Hauptfach:

- eine schriftliche Hausarbeit,
- eine Klausur (fünf Stunden) und
- eine mündliche Prüfung von sechzig Minuten (möglichst in der genannten Reihenfolge);

in den Nebenfächern:

- je eine Klausur (fünf Stunden) und
- je eine mündliche Prüfung von dreißig Minuten.

(2) Als Prüfungsgegenstände innerhalb der Hauptbeziehungswise Nebenfachprüfung Erziehungswissenschaft sind zwei, höchstens drei Gebiete aus dem in § 13 Absatz 2 genannten Katalog zu wählen. Mindestens eines der Gebiete muß aus den unter Nummern 1 bis 4 genannten stammen. Im Hauptfachstudium müssen die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung demselben Gebiet angehören.

(3) Die schriftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfer auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Einzelheiten regelt § 17 Absatz 2.

### § 16

#### Prüfungsfächer

(1) Die Studenten haben innerhalb der ersten beiden Semester an einer Studienberatung teilzunehmen. Auf Grund der Studienberatung wählt der Student die Nebenfächer. Das Nähere über die Studienberatung regeln die Studienordnungen.

(2) Als Nebenfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg ausreichend gelehrt und geprüft werden. Der Prüfungsausschuß kann zustimmen, daß eines der Nebenfächer an einer anderen Hochschule studiert und geprüft wird.

### § 17

#### Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)

(1) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Erfüllung der in § 1 genannten Forderung: Sie soll zeigen, daß der Student imstande ist, zu einem Thema seines Hauptfaches ein wissenschaftlich begründetes Urteil selbstständig zu entwickeln und klar darzustellen.

(2) Bei einer gemeinsam mit anderen hergestellten Hausarbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Studenten dokumentiert werden. Dies geschieht durch Angabe der von den Bewerbern verfaßten Seiten oder, sofern dies nicht möglich ist, dadurch, daß die Anteile bezüglich Inhalt und Umfang gesondert beschrieben werden. In einem Kolloquium ist festzustellen, ob der einzelne Student seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem Prüfer gestellt, der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Das Thema wird über den Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Auf einen rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag des Studenten kann der Ausschuß für die Magisterprüfung in begründeten Fällen eine Verlängerung von höchstens drei Monaten gewähren. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(5) Der Hausarbeit ist eine Erklärung des Studenten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Ausschuß auch eine andere Sprache zulassen.

(7) Die Magisterarbeit ist in vier gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren beim Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung einzureichen.

#### § 18

##### Begutachtung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Arbeit ist. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung der Arbeit vor.

(2) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens als „ausreichend“ beurteilt wurde.

(3) Liegt eine Gruppenarbeit vor, so wird der individuelle Beitrag jedes Studenten einzeln bewertet und mit gesonderter Note versehen.

(4) Der Ausschuß für die Magisterprüfung errechnet die Note der Magisterarbeit entsprechend der Bewertungsskala von § 21 Absatz 4. Einigen sich bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit die beiden Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note, so wird ein weiterer Prüfer als Drittgutachter bestellt. Können sich die drei Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note verständigen, so wird die Note für die Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Prüfern abgegebenen Noten gebildet. Ist die Arbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und bewertet der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so gilt die Arbeit als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(5) Wird die Magisterarbeit abgelehnt, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden. Bei einer Wiederholung muß für die Magisterarbeit ein neues Thema gestellt werden.

#### § 19

##### Klausuren

(1) Die Klausuren dienen dem Nachweis der Fachkenntnisse des Kandidaten und seiner Fähigkeit, sie methodisch für die Erarbeitung von Problemlösungen und das Erfassen von Zusammenhängen nutzbar zu machen.

(2) Die Klausuren dauern jeweils fünf Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben. Dem Studenten werden für jede Klausur drei verschiedene Themen zur Wahl angeboten.

(3) Die Klausuren sind jeweils von zwei Prüfern zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Benotung der Prüfungsleistung wird die Note nach dem arithmetischen Mittel bestimmt. Die Bewertungsskala von § 21 Absatz 1 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Klausur im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern als „nicht ausreichend“ beurteilt, so gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. Ist die Klausur nur in einem der beiden Nebenfächer als „nicht ausreichend“ beurteilt worden, so kann sie in einer vom Ausschuß für die Magisterprüfung zu bestimmenden Frist innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Ist die Wiederholungsklausur als „nicht ausreichend“ beurteilt oder nicht in der festgesetzten Frist abgelegt worden, so gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden.

#### § 20

##### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß der Student die Fähigkeit besitzt, über Themen und Probleme seines Studienschwerpunktes, die außerhalb der Magisterarbeit beziehungsweise der Klausur behandelbar liegen, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen, in dem auch historische und systematische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfer vereinbaren mit dem Studenten die Termine der mündlichen Prüfung und teilen sie dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung mit, wenn die Bewertungen der schriftlichen Leistungen vorliegen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach jeweils etwa 30 Minuten. Sie wird in Gegenwart eines Beisitzers vom Prüfer durchgeführt und benotet. Der Beisitzer führt ein Protokoll, das von ihm wie vom Prüfer unterzeichnet wird.

(4) Der Beisitzer wird entweder vom Prüfer selbst oder — auf Antrag des Prüfers oder des Studenten — vom Ausschuß für die Magisterprüfung bestellt. Als Beisitzer kann fungieren, wer den vom Studenten angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluß besitzt und dem Lehrkörper der Universität Hamburg angehört.

#### § 21

##### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelnen Leistungen in der Magisterprüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Die Note für das einzelne Prüfungsfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die mündliche Prüfung und der ungerundeten Note für die Klausur. Die Fachnote wird nach der Bewertungsskala des Absatzes 4 festgesetzt.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

(4) Die Gesamtnote für die Magisterprüfung ergibt sich aus den abgerundeten Noten für die Hausarbeit und die Prüfungsfächer. Die Note der Hausarbeit zählt doppelt. Die Noten der Nebenfächer zählen je zur

Hälfte. Die Summe der Noten wird durch vier geteilt. Die Gesamtnote wird auf Grund dieses Ergebnisses wie folgt festgesetzt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Ausschuß für die Magisterprüfung festgestellt.

### III

#### Schlußbestimmungen

##### § 22

###### Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag kann frühestens nach einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung gestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Magisterprüfung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

##### § 23

###### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Ausschuß für die Magisterprüfung nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß beim Studenten eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Ausschuß für die Magisterprüfung über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Sachverhalts ausgeschlossen.

##### § 24

###### Aberkennung des Magistergrades

Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 25

###### Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

##### § 26

###### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 1985 begonnen haben, können die Magisterprüfung in den Haupt- und Nebenfächern entsprechend dem Fächerkatalog, den Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung und den Ablauf des Prüfungsverfahrens nach der Übergangsordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften; Erziehungswissenschaft; Sprachwissenschaften, Geschichtswissenschaften; Kulturgeschichte und Kulturkunde; Orientalistik der Universität Hamburg vom 17. September 1969 (Amtlicher Anzeiger 1970 Seite 32), zuletzt geändert am 18. Juli 1983 (Amtlicher Anzeiger Seite 1321), bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Ordnung ablegen.

Hamburg, den 7. August 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1689